



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

V ZR 34/13

vom

16. Januar 2014

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Januar 2014 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Stresemann und die Richter Dr. Lemke, Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Czub und Dr. Kazele

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Rostock vom 31. Januar 2013 wird zurückgewiesen.

Die Rechtssache wirft keine entscheidungserheblichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Eine Entscheidung ist auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Ob die Auslegung der Regelung über die Nutzungsentschädigung in dem Kaufvertrag durch das Oberlandesgericht einer rechtlichen Prüfung standhielte, erscheint zwar zweifelhaft. Die Zahlungsverpflichtung der Beklagten in der Hauptsache folgt aber in dem zuerkannten Umfang jedenfalls aus einem abgetretenen Anspruch der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben gemäß § 988 BGB (vgl. Senat, Urteil vom 22. Juni 2007 - V ZR 136/06, NJW 2008, 221).

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt  
556.044,23 €.

Stresemann

Lemke

Schmidt-Räntsch

Czub

Kazele

Vorinstanzen:

LG Rostock, Entscheidung vom 05.11.2004 - 10 O 15/01 -

OLG Rostock, Entscheidung vom 31.01.2013 - 3 U 8/08 -